

AUS DER REGIERUNG

Rechtsdienst wird dem Ressort Präsidium unterstellt

VADUZ – Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 30. September 2003 beschlossen, die Verordnung über den Rechtsdienst der Regierung abzuändern. Mit dieser Änderung wird der Rechtsdienst, der bisher dem Ressort Justiz unterstellt war, direkt dem Regierungschef als Inhaber des Ressorts Präsidium untergeordnet. Die Leiterin oder der Leiter des Rechtsdienstes ist somit für die sachgemässe und rechtzeitige Erledigung der dem Rechtsdienst aufgetragenen Aufgaben gegenüber dem Regierungschef verantwortlich. (pafl)

Hilfe für Irak

VADUZ – Die Regierung hat beschlossen, die internationale Hilfe an die irakische Zivilbevölkerung mit einem Betrag von 200 000 Franken zu unterstützen. Mit 100 000 Fr. werden die Spenden verdoppelt, die das Liechtensteinische Rote Kreuz für den Irak gesammelt hat. Weitere 100 000 Franken gehen an ein Projekt, das die Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) gemeinsam mit «Care International» im Zentralirak durchführt. Noch während der Kriegshandlungen im Irak hatte die Regierung im März dieses Jahres beschlossen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) 150 000 Franken für deren Aktivitäten zur Linderung der humanitären Folgen des Kriegs zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Spenden einer künftigen Sammelaktion des Liechtensteinischen Roten Kreuzes (LRK) zu verdoppeln. Der Aufruf des LRK hat rund 100 000 Franken an Spendengeldern eingebracht, die nun verdoppelt und für Projekte des IKRK im Irak eingesetzt werden.

Neben dem IKRK ist auch die Nicht-Regierungsorganisation «Care International» schon seit Jahren im Irak tätig und leistet vor Ort humanitäre Hilfe an die irakische Zivilbevölkerung. Das Projekt von «Care International» im Zentralirak zielt darauf ab, die Gesundheitsvorsorge einer Gemeinschaft von rund 38 000 Menschen zu verbessern, indem die Versorgung mit sauberem Trinkwasser sichergestellt wird. Diese Massnahme wird besonders weitreichende Auswirkungen auf die humanitäre Lage der Frauen und Kinder in diesem Gebiet haben, weil die Frauen nicht mehr genötigt sein werden, immense Strecken zurückzulegen, um auch nur einigermaßen trinkbares Wasser zu finden. Und die Gesundheit der Kinder, die bisher massiv durch die Verwendung von verseuchtem Wasser gelitten hat, kann drastisch verbessert werden. Neben der Wiederherstellung einer Wasseraufbereitungsanlage umfasst das Projekt auch die Erneuerung von Wasserleitungen sowie die Information der Bevölkerung über Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsvorsorge. Liechtenstein kann mit 100 000 Franken knapp 10 Prozent dieses Projekts mitfinanzieren und einen weiteren konkreten Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Internationalen Jahres des Süsswassers leisten. (pafl)

Stellungnahme der Regierung zum Anti-Terrorismuspaket

VADUZ – Die Regierung hat eine Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung im Landtag zum so genannten «Anti-Terrorismuspaket» (Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Sorgfaltspflichtgesetzes) aufgeworfenen Fragen verabschiedet.

Das gesamte Paket der Gesetzesvorlage war unbestritten; lediglich zu Paragraph 98a der Strafprozessordnung sind einige Fragen aufgeworfen worden, die von der Regierung in der verabschiedeten Stellungnahme ausführlich beantwortet werden. (pafl)

**Volksblatt. Immer stärker.
21 Prozent* mehr Leser
innerhalb eines Jahres!**

* WEMF-Statistik, September 2003.

Jagdreviere unverändert

Regierung verabschiedet verschiedene neue Bestimmungen zur Jagd

VADUZ – Die Regierung hat am Dienstag verschiedene Beschlüsse zur Thematik Jagd bzw. Wald-Wild gefasst.

Einerseits wurde die Verordnung über die Hege des Wildes, die Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle sowie die Kostenregelung von Massnahmen der Wildschadenverhütung (Hegeverordnung) genehmigt. Andererseits wurden die Weichen für die nächste Jagdpachtperiode bzw. Jagdverpachtung gestellt und für die Neuverpachtung der Jagdreviere die Ausrufpreise festgelegt.

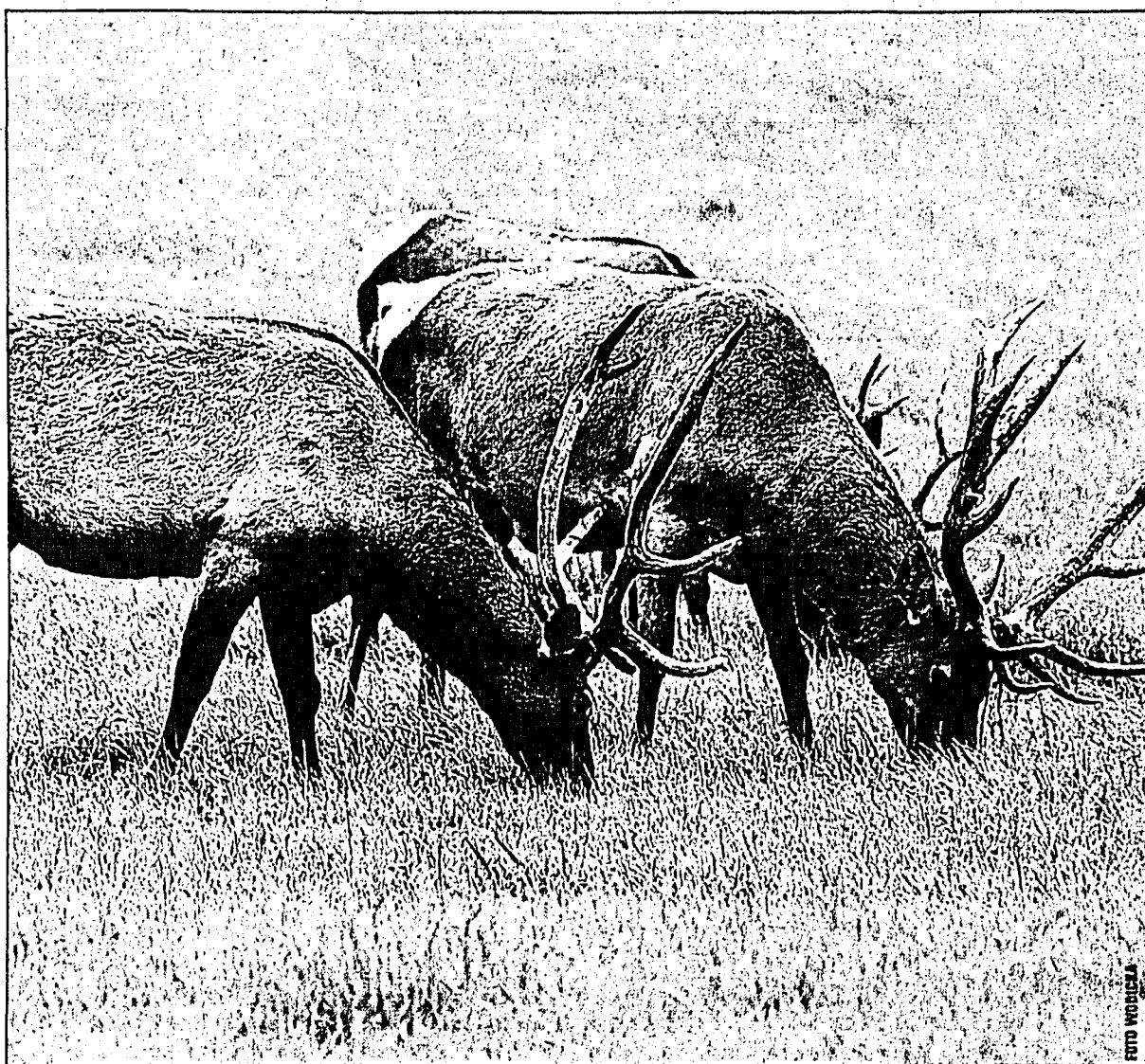
Hegeverordnung und Jagdpachtperiode 2004–2012

In der Hegeverordnung finden sich vor allem Bestimmungen zur Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle beim Schalenwild und die Kostenregelung für Massnahmen der Wildschadenverhütung. Zudem sind Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Lebensraumes wild lebender Tiere und Bestimmungen betreffend die Jagdaufseher enthalten.

Die Regierung hat in Bezug auf Jagdgebiete und Jagdausübung beschlossen, dass sich die Pachtdauer auf die Periode 2004–2012 erstreckt und gleichzeitig die Jagdreviere bestimmt. Diese blieben flächenmässig unverändert. In diesem Zusammenhang wurden auch die Ausrufpreise (Jagdwert) für die Jagdpachtperiode 2004–2012 bzw. die Jagdrevierflächen bestimmt. Gemäss Jagdgesetz teilt die Regierung den Gemeinden und Alpgenossenschaften spätestens sechs Monate vor einer Jagdpachtperiode die Ausrufpreise mit. Ferner wurden die Höhe der Jagdabgabe und die Verwendung des Jagdpachtertragnisses festgelegt.

Umsetzung im Rahmen der Wald-Wild-Strategie 2000

Den oben genannten Beschlüssen gingen intensive Beratungen zwischen dem Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft, dem Amt für Wald, Natur und Landschaft, den Gemeinden, den Alpgenossenschaften, dem Jagdbeirat und der liechtensteinischen Jäger-



Gemäss Regierungsbeschluss bleiben die Jagdreviere flächenmässig unverändert.

schaft voraus. Das Ressort befasste sich seit geraumer Zeit mit der anstehenden Jagdverpachtung und in diesem Zusammenhang mit dem Themenkomplex Schutz wild lebender Tiere, Ruhezeiten, Wildhege und Reviererteilung. Auf Grundlage des Expertenberichts «Gutachten zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems im Fürstentum Liechtenstein» aus dem Jahr 2000 hat die Regierung 15 konkrete Durchführungsprojekte zu dessen schrittweiser Umsetzung im Rahmen der Wald-Wild-Strategie 2000 beschlossen. Mit der neuen Verordnung über die Hege des Wildes sowie die Abschussplanung, Abschussdurchführung und Abschusskontrolle sowie die Kostenregelung von Massnahmen der Wildschadenverhütung wird eine wesentliche rechtliche Rahmenbe-

dingung sowohl bezüglich der sachlichen als auch der organisatorischen, personellen und finanziellen Fragen umfassend und wegweisend festgelegt.

Revision des Jagdgesetzes

Anlässlich der Beratungen kam mehrmals zum Ausdruck, dass das geltende Jagdgesetz aus dem Jahr 1962 in verschiedener Hinsicht nicht mehr zeitgemäss ist. So war eine aufgrund der gewandelten Siedlungsstruktur des Talraums gebotene umfassende Änderung der Einteilung der Jagdreviere aufgrund des geltenden Rechts nicht möglich. Auch wurde festgestellt, dass für den Erlass einer Verordnung für Ruhezeiten für Wildtiere sowie vorgängig zur Regelung der Jagdaufsicht und der Naturwacht auf Landesebene die Abänderung des Jagd-

gesetzes abzuwarten bzw. notwendig ist. Daher wurde das Amt für Wald, Natur und Landschaft von der Regierung mit der Erarbeitung eines Entwurfs zu einer Revision des Jagdgesetzes und der dazugehörigen Verordnung samt Vernehmlassungsbericht beauftragt. Damit soll für die vorgenannten Projekte die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Gleichzeitig mit der Erarbeitung eines Entwurfs zu einer Revision des Jagdgesetzes und der dazugehörigen Verordnung wurde das Amt für Wald, Natur und Landschaft beauftragt, der Regierung ein Konzept und sofern notwendig eine Verordnung über die Organisation bei der Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben im Bereich Wald-Wild, Naturschutz und den weiteren tangierten Bereichen vorzulegen.

Lösung betreffend Sonntagseinkauf

Regierung legt sozialverträgliche Arbeitsgesetzänderung vor

VADUZ – In der Kontroverse um die Ladenoffenhaltung an Sonntagen hat die Regierung dem Landtag nun eine Gesetzesvorlage unterbreitet. Damit soll auch ab 2004 ermöglicht werden, dass die Geschäfte an Sonntagen offen halten respektive das dafür nötige Personal beschäftigen können.

• Martin Frommelt

Aufgrund des Staatsgerichtshofurteils zur Verordnung II zum Arbeitsgesetz fehlt ab Januar 2004 eine gesetzliche Grundlage für Sonntagsarbeit in Lebensmittelgeschäften und Betrieben von Fremdenverkehrsgebieten. Zwar hatte die Regierung 1992 die Offenhaltung von Geschäften am Sonntag geregelt, allerdings wurde damals eine Regelung für die entsprechende Sonntagsarbeit vergessen. Dies wurde dann zwar auf dem Verordnungsweg nachgeholt, allerdings ist jetzt der Staatsgerichtshof zum Schluss gekommen, dass so eine

wichtige Frage per Gesetz geregelt gehört.

Dringliches Anliegen

Am 4. September haben verschiedene Geschäftsinhaber der Regierung eine von nicht weniger als 4882 Personen unterzeichnete Petition übergeben, mit welcher die Regierung um eine dringliche Lösung ersucht wurde. Wie Regierungsrat Hansjörg Frick gestern bekannt gab, hat die Regierung dem Landtag nun bereits einen Antrag zur entsprechenden Änderung des Arbeitsgesetzes unterbreitet. Dieser soll Ende dieses Monats in erster Lesung beraten und noch dieses Jahr vom Parlament verabschiedet werden, um auch ab Januar 2004 einen lückenlosen Sonntagsverkauf zu ermöglichen.

«Sozialverträgliche Lösung»

Wie Regierungsrat Hansjörg Frick sagte, sei es der Regierung bei der Änderung des Arbeitsgesetzes um eine sozialverträgliche Lösung gegangen. Diese sehe nun

vor, dass in Zukunft in Ladengeschäften und Tankstellenshops die Sonntagsarbeit erlaubt werde, wo-



In Liechtenstein soll der Sonntagseinkauf auch ab 2004 möglich sein.

bei aber Lohnzuschläge von 50 Prozent vorgesehen sind. Ausserdem wird eine Mindestzahl an freien Sonntagen im Quartal vorgegeben. Den Bedürfnissen des Arbeitgebers wird dadurch Rechnung getragen, dass er die freien Sonntage nicht regelmässig gewähren muss, sondern ein Verschieben der freien Sonntage in einem grossen Ausmass möglich ist.

Gleichstellung mit Shops

Durch die einheitliche Einbeziehung von Ladengeschäften und Tankstellenshops in die gesetzlichen Regelungen sollen diese einander gleich gestellt werden. Die genaue Bestimmung, welche Betriebszweige unter den Begriff Ladengeschäfte fallen, erfolgt durch die Regierung, indem sie bestimmte Zweige in die Verordnung über die Sonn- und Feiertagsruhe und den Ladenschluss aufnimmt, auf welche im vorgeschlagenen Artikel des Arbeitsgesetzes durch den Begriff Ladengeschäfte Bezug genommen wird.